Monitoring Report Nr. 9 Strafverfahren gegen Arid U.

9. Verhandlungstag/ 9. Januar 2012

Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Nach einer kurzen erneuten Eröffnung der Beweisaufnahme wurden heute die Plädoyers gehalten. Hierbei plädierten die Vertreter des GBA, wie auch die Nebenklagevertreter auf lebenslange Freiheitsstrafe bei besonderer Schwere der Schuld; die Verteidigung auf lebenslange Freiheitsstrafe.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Erneute Beweisaufnahme

Zu Beginn der Verhandlung wurde das Beweisverfahren erneut eröffnet und ein Auszug aus dem Zentralregister bekanntgegeben, demzufolge der Angeklagte keine Vorstrafen habe.

2. Feststellungen des Senates bzgl. eines Antrages der Verteidigung

Der Senat erklärte, die Verteidigung habe beantragt, dem Angeklagten den Empfang von Videospielen zu genehmigen. Hierfür sei der Senat allerdings nicht zuständig, vielmehr müsse sich der Antrag an die Leitung der JVA wenden. Gleichzeitig sei er aber ob der Art der Spiele zumindest "befremdet". So handele es sich um die Spiele Resident Evil 1, 2 und 3 sowie um Command & Conquer. Es wäre schwerlich als Fortschritt zu bezeichnen, wenn der Angeklagte nun in der virtuellen Welt "rummballer[e]". Der Senat wolle darauf hinweisen, dass es ihm zu denken gebe.

3. Plädoyer der Vertreter des GBA

Die Vertreter des GBA schilderten zunächst den Tathergang, wie er sich in der Verhandlung dargestellt habe und begründeten im Anschluss ihre rechtliche Wertung.

a. Motivation des Angeklagten

Die Absicht des Angeklagten sei ein Beitrag zum Dschihad gewesen. Vor der Tat habe er ein Video gesehen, in dem u.a. die Vergewaltigung afghanischer Frauen durch US-amerikanische Soldaten zu sehen gewesen sei. Diese Szene stamme in Wahrheit aus einem amerikanischen Spielfilm. In seiner Einlassung habe der Angeklagte glaubhaft dargelegt, dass dieser Szene eine „initialzündende Rolle“ zugekommen sei.

b. Tatablauf

Der Angeklagte habe am Tattag auf dem Weg zum Frankfurter Flughafen „zum pushen“ Musik gehört, welche ihn in seinem Entschluss gestärkt habe. Auch auf den Überwachungskameras habe man den überzeugten Zustand des Angeklagten erkennen können. Der Angeklagte habe zehn Patronen in seiner Bauchtasche gehabt und zwei Messer. In seinem Rucksack hätten sich ein Magazin mit zwölf Patronen und die Pistole, zu deren Herkunft in der Verhandlung keine Feststellungen gemacht worden seien, befunden. Die Soldaten seien, bis auf eine Ausnahme, nicht uniformiert gewesen, ihr Gepäck habe sie jedoch als solche erkennbar gemacht. Der Angeklagte habe sich sodann informiert, ob das Reiseziel Afghanistan sei und nach Bejahung dieser Frage seine Waffe heimlich durchgeladen. Dann habe er abgewartet bis fast alle Soldaten in den Bus eingestiegen seien und sodann das Feuer eröffnet und dabei „allahu akbar“ gerufen. Im Anschluss sei der Angeklagte aus dem Bus geflohen und im Flughafen dann von Polizisten verhaftet worden.

c. Einschätzung der Verhandlungsergebnisse

Der Ablauf der Tat sei so eindeutig. Die Schilderungen des Angeklagten und der Zeugen deckten sich im Wesentlichen, auch wenn es kleine Abweichungen gebe, die aber die Glaubhaftigkeit der Aussagen verstärken würden.

d. Rechtliche Bewertung der Tat

aa. Der GBA sei gemäß § 120 II Nr. 3 lit c. zuständig. Eine Zuständigkeit des Bundes sei nur gegeben, wenn ein Verfahren dem Staatsschutz diene. Dies sei auch der Fall, wenn ein Mord oder ein Totschlag oder weitere Delikte wie

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Geiselnahme nach den Umständen der Tat bestimmt und geeignet seien, die Sicherheit der in Deutschland stationierten Nato-Truppen zu beseitigen. Der Schutz für die Truppen der Nato in Deutschland gelte nicht nur für die in Deutschland stationierten Truppen, sondern auch für die auf der Durchreise befindlichen.

bb. Neben den Voraussetzungen der Alternativen des lit. c) müsse kumulativ der Fall besonders bedeutend sein. Hierzu habe der BGH in seiner Entscheidung zu den Kofferbombern aus dem Jahre 2006 entschieden, dass dies dann der Fall sei, wenn die Tat einer Feindschaft des Täters gegenüber der Verfassung entspringe oder die Opfer zu solchen gemacht würden, gerade weil sie Bürger Deutschlands seien. Nichts anderes könne gelten, wenn Soldaten verbündeter Staaten aus religiösen Motiven getötet würden.

cc. Der Angeklagte habe bei seiner Tat zwei Soldaten getötet und die Z06 und Z07 schwer verletzt und versucht den Z02 zu töten. Bzgl. der Mordmerkmale bejahten die Vertreter des GBA das Vorliegen von niedrigen Beweggründen und Heimtücke.

dd. Zugunsten des Angeklagten sei das sofortige und umfassende Geständnis anzuführen. Zudem sei das Geständnis von Reue und Einsicht geprägt. Zudem habe er einen Einblick in die Welt eines dschihadistischen Amokläufers gewährt, was wertvoll für die Abwehr zukünftiger Taten sein könne. Auch habe U. eine unreife Persönlichkeit und sei daher anfällig für Manipulation. Hinzu käme auch das noch sehr junge Alter des Angeklagten. Weiterhin habe er mit seinem Tod gerechnet, was angesichts möglicher Gegenwehr oder einem Polizeieinsatz nicht unwahrscheinlich gewesen sei. Auch sei die Tat nicht von langer Hand geplant gewesen. Ihr habe ein relativ spontaner Entschluss zu Grunde gelegen.

ee. Gegen den Angeklagten spreche vor allem, dass sein Wille zur Tatbegehung immens gewesen sei, was sich auch daran zeige, dass er mit Absicht gehandelt habe. Ferner habe die Tat Züge von Grausamkeit, einem weiteren Mordmerkmal, getragen. Es gleiche einer Folter, dass die Soldaten ihre eigene Hinrichtung zu erleben glaubten. Des Weiteren habe die Tat große Auswirkungen für die Betroffenen.

e. Schlussantrag

Letztlich beantragten die Vertreter des GBA, U. wegen zwei rechtlich selbständigen Morden und drei rechtlich selbständigen Mordversuchen, wobei einer tateinheitlich mit gefährlicher und einer tateinheitlich mit schwerer und gefährlicher Körperverletzung begangen worden sei, zu lebenslanger Freiheitsstrafe, bei besonderer Schwere der Schuld zu verurteilen. Ferner sollten die verwendeten Waffen eingezogen und dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

4. Plädoyer der Nebenklagevertreter

a. Plädoyers des RA Steffel

RA Steffel gab an, sich der Stellungnahme der Vertreter des GBA anzuschließen, er wolle diese nicht wiederholen. Allerdings wolle er einige Anmerkungen machen.

aa. Abweichende Ansicht bzgl. des „umfassenden“ Geständnisses

Steffel gab an, die Einschätzung der Vertreter der GBA nicht zu teilen, der Angeklagte habe kein umfassendes Geständnis abgelegt; hinter einem solchen sei er deutlich zurückgeblieben. Vielmehr hätte es einer vollständigen Schilderung bedurft sowie einer Auseinandersetzung mit den Folgen seiner Tat. Steffel hob ferner hervor, dem Angeklagten die Einlassung nicht abzunehmen. Mit ihr habe er sich geschadet, da sie sein Geständnis schmälere.

bb. Besondere Schwere der Schuld

Ferner machte RA Steffel weitere Ausführungen zur besonderen Schwere der Schuld. Er betonte zudem, dass er einen Ausdruck des Bedauerns oder eine Entschuldigung des Angeklagten gegenüber den Nebenklägern erwartet habe, was aber bis hierhin nicht der Fall gewesen sei.

b. Plädoyer des RA Traut

Auch RA Traut schloss sich in seinem Plädoyer grundsätzlich den Vertreter des GBA an. Dabei betonte Traut jedoch die Schwere der Verletzung der Überlebenden und dass der Angeklagte keinerlei Einsicht zeige. Zudem sei die Schwere der Schuld völlig unabdingbar, aufgrund dessen dass die vorliegende Tat eine Dimension erreiche, die kaum noch zu fassen sei.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

5. Verlesung eines Auszuges einer Email des Z07 durch RA Traut

Im Anschluss an sein Plädoyer verlas RA Traut eine Email des Z07, in der dieser insbesondere über die Folgen der Tat für seine Familie berichtet, die sehr unter der Tat leiden würde.

6. Aussagen des Vaters einer der beiden getöteten Opfer

Zunächst bedankte sich dieser für die Gelegenheit, vor einem Gericht sprechen zu können. Im weiteren Verlauf schilderte er die Berufswünsche und auch die Persönlichkeit seines Sohnes. Ferner berichtet er über die Folgen der Tat für seine Familie.

7. Plädoyer der Verteidigung

a. Plädoyer der RAin Roth

aa. Amoklauf anstatt Terroranschlag

In der Anklage und ebenfalls im Schlussplädoyer der Vertreter des GBA werde die Tat des Angeklagten als „ erster islamistischer Anschlag in Deutschland“ gewertet. Dies treffe nicht zu. Zwar habe der Angeklagte unter dem Einfluss islamistischer Propaganda gestanden, die Tat sei jedoch als die eines jungen Menschen zu werten, der Amok gelaufen sei. Am Abend vor der Tat seien mehrere Sachen zusammengekommen, die für sich genommen ohne Folgen geblieben wären. Durch das Ansehen des vermeintlich echten Vergewaltigungsvideos sei der Angeklagte an seine eigene Misshandlung erinnert worden. Er habe nicht sofort den Entschluss gefasst, Soldaten zu töten, sondern zunächst versucht zu schlafen. Der Angeklagte habe sich in einem Zustand der völligen Verzweiflung befunden. Dass die Tat letztlich geschehen sei, sei nur ein tragischer Zufall gewesen, hätte er keine Soldaten angetroffen, so sei er normal zur Arbeit gegangen, was ihm geholfen hätte, ins Leben zurückzufinden. Ein Terrorist sei der Angeklagte jedoch nicht, was RAin u.a. daran festmachte, dass die Tat nicht von langer Hand geplant gewesen sei und auch vom Zufall abgehangen habe. Zudem habe sich der Angeklagte öffentlich von der Tat distanziert, anstatt sie gutzuheißen.

bb. Mordmerkmale

RAin Roth bejahte das Vorliegen von Heimtücke, lehnte jedoch aufgrund dessen, dass die Tat wahnwitzig, aber nicht verwerflich sei, das Vorliegen niedriger Beweggründe ab.

cc. Besondere Schwere der Schuld

Mord ziehe immer eine lebenslange Freiheitsstrafe nach sich. Bei der besonderen Schwere der Schuld ginge es nicht darum, ob ein Mord "nicht so schlimm" sei, sondern darum, ob die Tat von einem "normalen" Mord besonders weit entfernt sei. Zwar spräche einiges dafür. Dies sei hier aber, insbesondere aufgrund des umfassenden Geständnisses, nicht der Fall. Der Angeklagte sei kein Terrorist und könne seine Tat selbst nicht begreifen.

dd. Bzgl. des Verhaltens während der Verhandlung

Der Angeklagte sei "kein Mensch großer Worte". Er habe Probleme, sich auszudrücken und deswegen im Vorfeld unter großen Mühen versucht, alles in einer Einlassung aufzuschreiben. Er sei aber vom Senat gezwungen worden, frei zu sprechen, was er geschafft habe, mit Ausnahme von seiner sexuellen Misshandlung. In der Verhandlung habe man sehen können, wie sehr U. das tatauslösende Video mitgenommen habe, er habe einfach "zugemacht". Dies sei nicht geschickt gewesen, auch die Verteidigung hätte sich eine andere Reaktion gewünscht. Sie wäre taktisch unklug, aber echt gewesen.

ee. Schlussantrag

Nach alledem beantragte RAin Roth eine lebenslange Freiheitsstrafe.

8. Plädoyer RA Hoffmann

RA Hoffmann ging in seinem Plädoyer zunächst auf das tatauslösende Video ein, bevor er sich mit der besonderen Schwere der Schuld auseinandersetzte. Diese sei vorliegend nicht gegeben, da die Tat insbesondere nicht die erforderliche Verwerflichkeit aufweise. Zudem habe sich der Angeklagte von der Tat distanziert und das Unrecht der Tat eingesehen, auch wenn er für Außenstehende in der Verhandlung teilweise unbeteiligt ausgesehen habe.

9. Letztes Wort des Angeklagten

Auf dieses verzichtete der Angeklagte.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

Die Urteilsverkündung wurde für den 19.01.2012 auf 14Uhr festgelegt.

2. Zuschauer

Es waren 41 Zuschauer anwesend, darunter der Bruder des Angeklagten. Des Weiteren waren vor Beginn des Verfahrens zwei Kamerateams, eines der ARD und eines von Reuters, sowie drei Fotografen im Gerichtssaal.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
09.01.2012	9	09:14	10:40 - 10:55 11:32 - 11:49	12:41	2h 45min
Insgesamt:	9				23h 19min

Nicolai Bülte, Sarah Elabbass, Patricia Ernst, Canan Sahid

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.